

**Anordnung
über die Befugnisse des Verbandes
der Wohnungsgenossenschaften der DDR
in Rechtsnachfolge des Prüfungsverbandes
der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften
vom 9. März 1990**

§ 1

Diese Anordnung regelt die mit der Bildung des Verbandes der Wohnungsgenossenschaften der DDR im Zusammenhang stehenden notwendigen staatlichen Entscheidungen und die Tätigkeit des Verbandes als Revisionsorgan.

§ 2

Der Verband tritt die Rechtsnachfolge des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften an. Die erforderlichen Regelungen über die Behandlung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Prüfungsverbandes trifft der Minister der Finanzen und Preise.

§ 3

(1) Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften und andere Wohnungsgenossenschaften können sich zu einem Verband der Wohnungsgenossenschaften (im folgenden Verband genannt) zusammenschließen.

(2) Für die Bildung und Registrierung des Verbandes gilt das Vereinigungsgesetz vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 10 S. 75).

§ 4

(1) Der Verband ist Interessenvertreter für seine Verbandsmitglieder.

(2) Der Verband nimmt die Aufgaben als Tarifpartner für seine Verbandsmitglieder wahr.

(3) Der Verband ist Revisionsorgan für alle bestehenden und sich neu bildenden Wohnungsgenossenschaften, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Verband. Gegenstand der Revision sind auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die Prüfung der Bilanzen und der Geschäftstätigkeit sowie die Erfüllung der Steuerverpflichtungen.

§ 5

Der Verband ist berechtigt, für seine Tätigkeit als Interessenvertreter Beiträge von Verbandsmitgliedern zu erheben und für die Durchführung der Revision Gebühren in Abhängigkeit von der Mitgliedschaft im Verband zu berechnen.

§ 6

Das Revisionsorgan des Verbandes nimmt die Aufgaben der Finanzkontrolle gegenüber den Wohnungsgenossenschaften nach der Anordnung vom 10. Februar 1983 über die Planung, Verwendung und Abrechnung finanzieller Fonds der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. I Nr. 7 S. 79) wahr. Das bezieht sich auf die

- Verwendung von Zuwendungen aus dem Staatshaushalt,
- Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Wohnungsbaufinanzierung,
- Behandlung der Forderung des Staates aus der Tilgung der Wohnungsbaukredite und
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der notwendigen Umbewertung der Grundmittel.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Februar 1983 über das Statut des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 7 S. 77) außer Kraft.

Berlin, den 9. März 1990

**Der Minister für Bauwesen
und Wohnungswirtschaft der Finanzen und Preise**

Prof. Dr.-Ing. Baumgärtel

Der Minister

Dr. Siegert
Amtierender Minister

**Anordnung
über die Finanzierung der Entlohnung
der freigestellten betrieblichen Gewerkschaftsvertreter
vom 15. März 1990**

In Übereinstimmung mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Höhe des von den Betrieben entsprechend den Rechtsvorschriften monatlich in einen Fonds der zuständigen Gewerkschaft zu zahlenden Betrages für freigestellte betriebliche Gewerkschaftsvertreter wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zwischen den jeweils zuständigen Tarifvertragspartnern vereinbart. Über den Inhalt der Vereinbarung sind die Betriebe von den Tarifvertragsparteien zu informieren.

§ 2

In volkseigenen Betrieben sind die auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß § 1 zu zahlenden Beträge Bestandteil des Lohnfonds und in den Gemeinkosten zu verrechnen. Für die Unternehmen sind die zu zahlenden Beträge steuerlich abzugsfähige Ausgaben und als Kosten nachzuweisen.

§ 3

Für die Geltendmachung von Zahlungsansprüchen entsprechend den getroffenen Vereinbarungen ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Betrieb seinen Sitz hat.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft. Die Vereinbarungen für den Zeitraum vom 1. April 1990 bis 31. Dezember 1990 sind spätestens bis zum 30. Juni 1990 abzuschließen.

Berlin, den 15. März 1990

**Der Minister
der Finanzen und Preise**

Dr. Siegert
Amtierender Minister

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 - Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I -80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten -15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten -25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten -40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten -55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten -15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.